

Statuten
Neue Bauern Koordination Schweiz
„NBKS“
gegründet 1994

Stand: 30.4.2013

Statuten der Neuen Bauernkoordination Schweiz „NBKS“

Ausgangslage:

Die Missachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung aller bäuerlichen Familienbetriebe und die dauernde Vernachlässigung von Art. 31 bis 44 BV von 1874¹ sowie des Landwirtschaftsgesetzes und der dazugehörigen Landwirtschaftsverordnung durch den Bundesrat ist erschreckend. Es ist auch bedenklich, dass die Berufsorganisationen dieser Entwicklung weitgehend tatenlos zusehen, oder sie sogar noch fördern. Auch tritt die Mehrheit der Bauernvertreter in den Parlamenten diesem Besorgnis erregenden Zustand nur zaghaft oder überhaupt nicht entgegen. Es seien nur die Stichworte GATT, EWR, EU und Paritätslohn genannt.

Um gegen diese Situation antreten zu können, gründen wir oben genannten überparteilichen Verein und legen dies mit folgenden Statuten fest:

Art. 1 Ziel und Zweck:

- a) Die Versorgung der schweizerischen Bevölkerung mit hochwertigen und natürlichen Grundnahrungsmitteln.
- b) Die Beibehaltung eines minimalen Selbstversorgungsgrades von mind. 65% um auch in Krisenzeiten die nationale Souveränität nicht zu gefährden.
- c) Die Erzeugung der Grundnahrungsmittel auf der Basis der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und artgerechten Tierhaltung fördern und die gewachsene Kulturlandschaft pflegen.
- d) Absicherung des landw. Einkommens über dementsprechende Produktpreise (Paritätslohn) und damit der Erhalt eines gesunden Bauernstandes und vor allem der Familienbetriebe.

Art. 2 Weg und Aufgabe:

- a) Durchsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft.
- b) Schliessung der Lücken in der landw. Gesetzgebung. Einsatz für kostendeckende Produktpreise (Paritätslohn).
- c) Kampf gegen
 - die Vernichtung selbstständiger Existenzen im Gewerbe, Handel und in der Landwirtschaft durch multinationale Konzerne;
 - die unnötige Dezimierung landw. Produktionsflächen;
 - die falsche Finanzpolitik der öffentlichen Hand;
 - die Entwurzelung der Menschen im ländlichen Raum und damit gegen die Arbeitslosigkeit.

Art. 3 Name und Sitz:

Unter dem Namen „Neue Bauernkoordination Schweiz“ Abkürzung „NBKS“ besteht ein Verein gemäss den Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB). Der Sitz der

¹ Die Bundesverfassung von 1874: Die Artikel 31 bis 44 wurden in neue Artikel übergeführt oder gestrichen. Einige Beispiele sind:

Art. 31alt = Die Handels- und Gewerbefreiheit, Art. 32alt = Alkoholgesetz, Einfuhrbestimmungen, Art. 33alt = Berufsausweis, Art. 34alt = Kinderarbeit und Sicherheitsartikel, Art. 44alt = Artikel zum Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung.

Neu in BV 1999: Art. 27neu Wirtschaftsfreiheit, Art. 38neu Erwerb und Verlust der Bürgerrechte, etc.

„NBKS“ ist am Wohnsitz des Präsidenten. Es können unter der Bezeichnung „Sektion NBKS“ auch in anderen Kantonen regionale Gruppen (Sektionen) gebildet werden. Deren Aktivitäten müssen jedoch mit unseren Grundsätzen übereinstimmen.

Art. 4 Organisation:

- a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften der Statuten und wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- b) Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Vereinsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.
- c) Ein Rechnungsjahr dauert vom 1. Jan. bis 31. Dez. Die Rechnungsabnahme wird an der Jahresversammlung der Mitglieder spätestens aber bis Ende April vorgenommen.
- d) Alles weitere wird durch Art. 63 bis und mit 77 des ZGB geregelt.

Art. 5 Das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern:

Wer die Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann durch Einzahlung des Jahresbeitrages Mitglied werden. Wer dem Verein politisch oder in seinem Ansehen schadet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Alles weitere wird durch Art. 63 bis 77 des ZGB geregelt.

Art. 6 Finanzen und Haftung:

Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Aktivitäten in anderen Regionen müssen selbsttragend sein. Beiträge aus der Zentralkasse an Sektionen müssen vom Vorstand bewilligt werden. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, es besteht keine Pflicht zur Leistung von Nachschüssen. Für Fehlbeträge durch Veranstaltungen von Sektionen übernimmt der Verein keine Haftung.

Art. 7 Auflösung des Vereins:

Geschieht durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer hierfür bestimmten Versammlung.

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 29.11.1994 angenommen.

Berg, 29. Nov. 1994

**Der Präsident: Dr. Franz Mäder, Berg
Der Aktuar: Felix Huwiler, Altnau**

Ergänzung und Aktualisierung vom 1.1.2015:

**Der Präsident: Hans Stalder, Rothenhausen TG
Der Protokollar: Jörg Rechsteiner, Rothenhausen TG**